

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 502/2019-2024	Datum: 15.05.2023	Zeichen: Bet./ Pet.
--	-----------------------------	-------------------------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	21.08.2023	9	/	/
Stadtrat	24.08.2023	21	/	/

beschlossen am: _____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
-----------------------	--------------------------------------

Betreff:

Abschluss Konzessionsvertrag für die Versorgung mit elektrischer Energie der Kernstadt Wolmirstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beauftragt den Vertreter der Stadt Wolmirstedt mit dem Abschluss des „Konzessionsvertrages über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie“ im Bereich der Kernstadt Wolmirstedt mit der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH zum 07.01.2024 und einer Laufzeit bis zum 31.12.2031.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiterin Fachdienst	
		Beteiligungsmanagement	
M. Cassuhn	M. Kohlrausch	I. Petereit	

Sachdarstellung:

Energie- und Wasserverteilungsnetze gehören zu den Säulen jeder öffentlichen Infrastruktur und stehen auch im besonderen Fokus lokaler Interessengruppen. Langfristig liegt es im Interesse der Gemeinde, sicherzustellen, dass die Netze unter den für die Bevölkerung am besten geeigneten Bedingungen funktionieren. Seit der Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes 1998 sind die Gemeinden verpflichtet, die Verträge über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege einer Gemeinde für die Verlegung und den Betrieb von Energieleitungen (Wegenutzungsverträge) in einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren abzuschließen (§ 46 Abs. 1 EnWG). Damit soll der Wettbewerb im Strom- und Erdgasbereich um die Leitungsnetze bzw. die Netzgebiete befördert werden.

Fristgerecht hat die Stadt Wolmirstedt am 23.12.2021 im Bundesanzeiger bekanntgegeben, dass der aktuelle Strom-Konzessionsvertrag für das Gebiet der Kernstadt Wolmirstedt zum 06.01.2024 auslaufen wird und ein neuer Konzessionsvertrag geschlossen werden soll. Mit dieser Bekanntgabe wurde ein Auswahlverfahren eingeläutet, in dem sich verschiedene Energieversorgungsunternehmen als Stromnetzbetreiber für die nächste Konzessionsperiode bewerben konnten. Damit die Gemeinde sicherstellt, dass für den Betrieb des Stromverteilnetzes der bestmögliche und effizienteste zur Verfügung stehende Anbieter gewählt wird, muss im Vorfeld der Vergabe von Konzessionsverträgen ein Auswahlverfahren durchgeführt werden. Dieses soll sicherstellen, dass das Exklusivrecht das Energieversorgungsunternehmen erhält, das nach wettbewerblichen Grundsätzen aus Sicht der Gemeinde am besten für die zukünftige Aufgabe geeignet ist. Ziel des Gesetzgebers ist, durch das Auswahlverfahren das natürliche Monopol des Netzbetriebes, soweit es geht, den Regeln eines freien Wettbewerbs zu unterwerfen. Mittels der Bekanntmachung wurden die interessierten Energieversorgungsunternehmen gleichzeitig darüber informiert, dass eine Vereinheitlichung der Laufzeiten im gesamten Stadtgebiet der Stadt Wolmirstedt beabsichtigt ist und dies in der Angebotsabgabe berücksichtigt werden soll. Da die Strom-Konzessionsverträge der anderen Ortsteile der Stadt Wolmirstedt (Farsleben, Glindenberg, Mose) alle am 31.12.2031 enden, ist der neue Konzessionsvertrag für das Stadtgebiet der Stadt Wolmirstedt nur mit einer Laufzeit von acht Jahren bis zum 31.12.2031 ausgeschrieben worden. Somit kann nach Auslaufen der Konzessionsverträge aller Ortsteile eine Gesamtausschreibung für die Stadt Wolmirstedt zum 01.01.2032 erfolgen.

Die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH (SWW) hat am 20.01.2022 schriftlich ihr Interesse als Energieversorgungsunternehmen an der Fortführung der Zusammenarbeit mit der Stadt als Konzessionsnehmer bekundet. Weitere Interessenbekundungen gingen nicht ein, so dass eine wettbewerbliche Fortführung des Konzessionsverfahrens nicht erforderlich war und der neue Konzessionsvertrag unmittelbar mit der SWW verhandelt werden konnte und neu abgeschlossen werden kann. Die SWW wurde gebeten, einen Stromkonzessionsvertrag zu entwerfen und der Stadt Wolmirstedt zur Verfügung zu stellen. Bei der inhaltlichen Gestaltung des vorliegenden Konzessionsvertrages wurde die SWW von der EEB ENERKO Energiewirtschaftliche Beratung GmbH (EEB) unterstützt. Diese legte einen ersten Vertragsentwurf vor. Fachdienstübergreifend erfolgte danach eine Abstimmung mit den jeweiligen Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung hinsichtlich der Einhaltung der berechtigten Belange der Stadt. Zeitgleich wurden seitens des sachsen-anhaltinischen Städte- und Gemeindebundes (SGSA) aktuelle Musterkonzessionsverträge zur Verfügung gestellt. Anschließend wurden auf dieser Grundlage sowie unter der Beachtung der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und aktueller Rechtsprechung alle Punkte des Vertrages intensiv zwischen der Stadt und der EEB verhandelt und entsprechend finalisiert.

Der vorliegende Konzessionsvertrag beinhaltet alle vereinbarten und abgestimmten Regelungen. Die vertraglichen Vorkehrungen für die ungefährdete Erfüllung der kommunalen Aufgaben und die gleichzeitige Wahrung der berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Stadt Wolmirstedt sind in dem Vertragsentwurf getroffen worden.

Als wesentliche Verpflichtung sieht der Konzessionsvertrag die Zahlung einer Konzessionsabgabe vor (§ 4). Damit wird dem wirtschaftlichen Interesse der Stadt Wolmirstedt in besonderem Maße Rechnung getragen. Die Konzessionsabgabe stellt die Gegenleistung der SWW für die ihr eingeräumten Nutzungsrechte an den öffentlichen Verkehrswegen dar und ist an die Stadt zu entrichten. Die getroffenen Regelungen setzen § 2

der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vertraglich um und sehen die Zahlung der jeweils höchstzulässigen Konzessionsabgabe zu Gunsten der Stadt Wolmirstedt vor. Weiterhin gewähren die SWW nach § 4 Abs. 7 des Vertrages für den eigenen Strombezug der Stadt Wolmirstedt, soweit dieser in Niederspannung abgerechnet wird, einen Preisnachlass von 10 %. Der Vertrag orientiert sich hierbei an § 3 Abs. 1 Ziffer 1 der KAV, wonach ein solcher Preisnachlass von maximal 10 % des Rechnungsbetrages zulässig ist. An dieser Stelle wird der, durch den Ordnungsgeber eröffnete, Spielraum voll ausgeschöpft. Überdies enthält der Vertrag Regelungen zu allgemeinen Netzbetriebspflichten der SWW (§ 1) sowie zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege und Grundstücksbenutzung durch die SWW (§ 2). Diese Regelungen berücksichtigen die Interessen beider Vertragspartner angemessen. Weiterer wesentlicher Kern des Konzessionsvertrages ist die Regelung im § 3 zu den baulichen Maßnahmen. Die Regelung gewährleistet im besonderen Maße, dass die Stadt Wolmirstedt ihre Planungshoheit wahren kann und die vorzunehmenden Bauarbeiten unter Beachtung der Vorschriften und Richtlinien des Straßenbaus durchgeführt werden. Geregelt sind darin auch Details, wie die ausreichende Frist zur Anzeige von Baumaßnahmen (mind. 3 Monate vor Baubeginn), eine fünfjährige Verjährungsfrist für Wiederherstellungsarbeiten, die kostenfreie Beseitigung stillgelegter Anlagen etc. Die Regelung der Folgekosten im § 6 des Konzessionsvertrages stellt eine im Vergleich zum bisherigen Vertrag für die Stadt Wolmirstedt günstigere Möglichkeit der Kostenübernahme dar. Notwendige Anpassungskosten werden nunmehr von der Stadt nur noch zu 10 % getragen. Auf die Aufnahme einer vorzeitige Kündigungsoption wurde auf Grund der kurzen Laufzeit (8 Jahre) verzichtet. In den §§ 10, 12-14 sind Regelungen zur Beendigung des Vertrages vorgesehen. Hier geht es u.a. um die Übertragung des Netzes auf einen anderen Energieversorger oder die Stadt Wolmirstedt. Da die Stadt, sofern sie das Netz übernimmt, zur Entrichtung eines Kaufpreises verpflichtet wird, sind die Bestimmungen über die Modalitäten der Übernahme und die Höhe des Kaufpreises für die Stadt von zentraler Bedeutung (§ 13). In der Detailtiefe weit über den bisherigen Vertrag hinausgehend sind auch die Regelungen zur technischen Entflechtung (§ 14) sowie zur Bereitstellung von Daten für die Durchführung eines Konzessionsverfahrens (§ 12) enthalten.

Der Aufsichtsrat der SWW hat dem Abschluss des vorliegenden Vertragsentwurfes in seiner Sitzung am 12.06.2023 zugestimmt. Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, den Vertreter der Stadt Wolmirstedt zu beauftragen, ebenfalls den als Anlage beigefügten Konzessionsvertrag abzuschließen.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- ☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

☒ ja ☐ nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro: ca. 280.000 € p.a.

Veranschlagung: im Haushalt ☒ ja ☐ nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2024 ff.
Produktkonto: 53111 451100

Anlagen: Konzessionsvertrag